Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen für Heilmittel

Vorbemerkung:

Wenn im Leistungsverzeichnis ein Richtwert angegeben ist, ist die jeweilige Therapiemaßnahme einschließlich ihrer Vorund Nachbereitung sowie ihrer Dokumentation innerhalb des durch den Richtwert angegebenen Zeitrahmens durchzuführen. Der Richtwert darf nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden.

Einige Therapiemaßnahmen sehen nach deren Durchführung eine Nachruhe vor. Der Zeitrahmen für die Nachruhe beträgt 20 bis 25 Minuten.

Neue Höchstbeträge und Leistungen sind fett markiert.

Nr.	Leistung		Beihilfefähiger Höchstbetrag (in Euro)		
		bis 31.10.2024	ab 01,11,2024		
	Bereich Inhalation				
1	Inhalationstherapie, auch mittels Ultraschallvernebelung				
	a) als Einzelinhalation	11,60	11,60		
	b) als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	4,80	4,80		
	c) als Rauminhalation in einer Gruppe bei Anwendung ortsgebunde- ner natürlicher Heilwässer, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	7,50	7,50		
	Aufwendungen für die für Inhalationen erforderlichen Zusätze sind daneben gesondert beihilfefähig.				
2	Radon-Inhalation				
,	a) im Stollen	14,90	14,90		
	b) mittels Hauben	18,20	18,20		
	Bereich Krankengymnastik, Bewegungsübungen				
3	Physiotherapeutische Befundung und Berichte				
	a) physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall	16,50	16,50		
	b) physiotherapeutischer Bericht auf schriftliche Anforderung der ver- ordnenden Person	63,50	63,50		
	c) physiotherapeutische Diagnostik (PD), einmal je Blankoverord- nung		34,40		
	d) Bedarfsdiagnostik (BD), einmal je Blankoverordnung		25,80		
4	Krankengymnastik (KG), auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie, einschließlich der zur Leistungserbringung erforderli- chen Massage, als Einzelbehandlung, Richtwert: 15 bis 20 Minuten	27,80	27,80		
5	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (KG-ZNS nach Bobath, Vojta, Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation (PNF)) bei zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, Richtwert: 25 bis 35 Minuten	44,20	44,20		
6	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (KG-ZNS nach Bobath, Vojta) bei zentralen Bewegungsstörungen für Kinder längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelbehandlung, Richtwert: 30 bis 45 Minuten	55,20	55,20		
7	Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer Richtwert: 20 bis 30 Minuten	12,50	12,50		
8	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2 bis 4 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	15,60	15,60		

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag (in Euro)	
		bis 31.10.2024	ab 01.11.2024
9	Krankengymnastik (Atemtherapie) insbesondere bei Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	83,50	83,50
10	Krankengymnastik im Bewegungsbad		
	a) als Einzelbehandlung einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	31,80	31,80
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	22,70	22,70
t a	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	15,60	15,60
11	Manuelle Therapie, Richtwert: 15 bis 25 Minuten	33,40	33,40
12	Chirogymnastik (funktionelle Wirbelsäulengymnastik) als Einzelbehandlung, Richtwert: 15 bis 20 Minuten	19,20	19,20
13	Bewegungsübungen	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
	a) als Einzelbehandlung, Richtwert: 10 bis 20 Minuten	12,90	12,90
	b) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert: 10 bis 20 Minuten	8,00	8,00
14	Bewegungsübungen im Bewegungsbad		
	a) als Einzelbehandlung einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	31,20	31,20
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	22,60	22,60
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 bis 30 Minuten	15,60	15,60
15	Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP), Richtwert: 120 Minuten je Behandlungstag	108,10	115,30
16	Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät) einschließlich Medizinischen Aufbautrainings (MAT) und Medizinischer Trainingstherapie (MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen), Richtwert: 60 Minuten, begrenzt auf maximal 25 Behandlungen je Kalenderhalbjahr	52,40	52,40
17	Traktionsbehandlung mit Gerät (zum Beispiel Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch) als Einzelbehandlung, Richtwert: 10 bis 20 Minuten	8,80	8,80
	Bereich Massagen		
18	Massage eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile		
	a) Klassische Massagetherapie (KMT), Segment-, Periost-, Reflexzo- nen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert: 15 bis 20 Minuten	20,30	20,30
	b) Bindegewebsmassage (BGM), Richtwert: 20 bis 30 Minuten	24,40	24,40
19	Manuelle Lymphdrainage (MLD)		•
	a) Teilbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	33,80	33,80

Nr,	Leistung	Beihilfefähiger (in E		
	Leistang	bis 31.10.2024	ab 01.11.2024	
	b) Großbehandlung, Richtwert: 45 Minuten	50,60	50,60	
	c) Ganzbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	67,50	67,50	
	d) Kompressionsbandagierung einer Extremität, Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (zum Beispiel Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig	21,50	21,50	
20	Unterwasserdruckstrahlmassage einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 15 bis 20 Minuten	31,70	31,70	
	Bereich Palliativversorgung			
21	Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, Richtwert: 60 Minuten	66,00	66,00	
	Bereich Packungen, Hydrotherapie, Bäder			
22	Heiße Rolle einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 10 bis 15 Minuten	13,60	13,60	
23	Warmpackung eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile ei Nachruhe	nschließlich der (erforderlichen	
	a) bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (zum Beispiel Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	15,60	15,60	
•	b) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid, als Teilpackung	36,20	36,20	
	c) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid, als Großpackung	47,80	47,80	
24	Schwitzpackung (zum Beispiel spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertel-Packung nach Kneipp) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	19,70	19,70	
25	Kaltpackung (Teilpackung)		·	
	a) Anwendung von Lehm, Quark oder Ähnlichem	10,20	10,20	
	b) Anwendung einmal verwendbarer Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	20,30	20,30	
26	Heublumensack, Peloidkompresse	12,10	12,10	
27	Sonstige Packungen (z. B. Wickel, Auflagen, Kompressen), auch mit Zusatz	6,10	6,10	
28	Trockenpackung	4,10	4,10	
29	Guss			
	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	4,10	4,10	
	b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	6,10	6,10	
	c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	5,40	5,40	
30	An- oder absteigendes Bad einschließlich der erforderlichen Nachruhe		·	
	a) an- oder absteigendes Teilbad (zum Beispiel nach Hauffe)	16,20	16,20	
	b) an- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad)	26,40	26,40	
31	Wechselbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe			
	a) Teilbad	12,10	12,10	
	b) Vollbad	17,60	17,60	
32	Bürstenmassagebad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,10	25,10	
33	Naturmoorbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe		<u> </u>	
	a) Teilbad	43,30	43,30	

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag (in Euro)	
		bis 31.10.2024	ab 01.11.2024
	b) Vollbad.	52,70	52,70
34	Sandbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) Teilbad	37,90	37,90
	b) Vollbad	43,30	43,30
35	Balneo-Phototherapie (Sole-Photo-Therapie) und Licht-Öl-Bad ein- schließlich Nachfetten und der erforderlichen Nachruhe	43,30	43,30
36	Medizinisches Bad mit Zusatz		
	a) Hand- oder Fußbad	8,80	8,80
	b) Teilbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	17,60	17,60
	c) Vollbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	24,40	24,40
	d) bei mehreren Zusätzen je weiterer Zusatz	4,10	4,10
37	Gashaltiges Bad	-	
	a) gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) ein- schließlich der erforderlichen Nachruhe	26,10	26,10
	b) gashaltiges Bad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nach- ruhe	29,70	29,70
	c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	27,70	27,70
	d) Radon-Bad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	24,40	24,40
	e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	4,10	4,10
	stabe d beihilfefähig. Bereich Kälte- und Wärmebehandlung		
39	Kältetherapie eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompressen, tiefgekühlten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas oder	12,90	12,90
40	Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder Armbadewannen, Richtwert: 5 bis 10 Minuten		
	oder Armbadewannen,	7,50	7,50
41	oder Armbadewannen, Richtwert: 5 bis 10 Minuten Wärmetherapie eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile mittels Heißluft,	7,50	
41	oder Armbadewannen, Richtwert: 5 bis 10 Minuten Wärmetherapie eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile mittels Heißluft, Richtwert: 10 bis 20 Minuten Ultraschall-Wärmetherapie, Richtwert: 10 bis 20 Minuten		7,50
41 42	oder Armbadewannen, Richtwert: 5 bis 10 Minuten Wärmetherapie eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile mittels Heißluft, Richtwert: 10 bis 20 Minuten Ultraschall-Wärmetherapie,		7,50
	oder Armbadewannen, Richtwert: 5 bis 10 Minuten Wärmetherapie eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile mittels Heißluft, Richtwert: 10 bis 20 Minuten Ultraschall-Wärmetherapie, Richtwert: 10 bis 20 Minuten Bereich Elektrotherapie Elektrotherapie eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile mit individuell eingestellten Stromstärken und Frequenzen,	13,80	7,50
42	oder Armbadewannen, Richtwert: 5 bis 10 Minuten Wärmetherapie eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile mittels Heißluft, Richtwert: 10 bis 20 Minuten Ultraschall-Wärmetherapie, Richtwert: 10 bis 20 Minuten Bereich Elektrotherapie Elektrotherapie eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile mit individuell eingestellten Stromstärken und Frequenzen, Richtwert: 10 bis 20 Minuten Elektrostimulation bei Lähmungen,	8,20	7,50 13,80 8,20
42	oder Armbadewannen, Richtwert: 5 bis 10 Minuten Wärmetherapie eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile mittels Heißluft, Richtwert: 10 bis 20 Minuten Ultraschall-Wärmetherapie, Richtwert: 10 bis 20 Minuten Bereich Elektrotherapie Elektrotherapie eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile mit individuell eingestellten Stromstärken und Frequenzen, Richtwert: 10 bis 20 Minuten Elektrostimulation bei Lähmungen, Richtwert: je Muskelnerveinheit 5 bis 10 Minuten	13,80 8,20 17,60	7,50 13,80 8,20 17,60

NI		Beihilfefähiger Höchstbetrag (in Euro)	
Nr.	Leistung	bis 31.10.2024	ab 01.11.2024
	Bereich Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie		
47	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Erstdiagnostik zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall; bei Wechsel der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers innerhalb des Behandlungsfalls sind die Aufwendungen für eine erneute Erstdiagnostik beihilfefähig. Je Kalenderjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls beihilfefähig, Richtwert: 60 Minuten	111,20	111,20
48	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Bedarfsdiagnostik; je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls beihilfefähig, Richtwert: 30 Minuten	55,60	55,60
49	Bericht an die verordnende Person	6,20	6,20
50	Bericht auf besondere Anforderung der verordnenden Person	111,20	111,20
51	Einzelbehandlung bei Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schluckstörungen	,	L
	a) Richtwert: 30 Minuten	49,40	49,40
	b) Richtwert: 45 Minuten	68,00	68,00
	c) Richtwert: 60 Minuten	86,50	86,50
52	Gruppenbehandlung bei Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schluckstörunge je Teilnehmerin oder Teilnehmer	en,	
	a) Gruppe (2 Personen), Richtwert: 45 Minuten	61,20	61,20
	b) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert: 45 Minuten	34,60	34,60
	c) Gruppe (2 Personen), Richtwert: 90 Minuten	111,20	111,20
	d) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert: 90 Minuten	56,10	56,10
	Bereich Ergotherapie (Beschäftigungstherapie)		
53	Funktionsanalyse und Erstgespräch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	44,20	44,20
54	Einzelbehandlung	1	T
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 45 Minuten	52,80	52,80
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 60 Min.	70,40	70,40
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 75 Minuten	88,00	88,00
55	Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und sozi Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, einmal je Behandlungsfall		ahmen eines
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 120 Minuten	140,80	140,80
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 120 Minuten	182,60	182,60
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 120 Minuten	152,40	152,40
56	Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Person	en)	

Nr.	Leistung		r Höchstbetrag
		bis 31.10.2024	ab 01.11.2024
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, je Teilnehmerin oder Teil- nehmer, Richtwert: 45 Minuten	42,30	42,30
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 60 Minuten	56,30	56,30
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, je Teilnehmerin oder Teil- nehmer, Richtwert: 75 Minuten	70,40	70,40
57	Gruppenbehandlung (3 bis 6 Personen)		
	a) .bei motorisch-funktionellen Störungen, je Teilnehmerin oder Teil- nehmer, Richtwert: 45 Minuten	18,50	18,50
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 60 Minuten	24,70	24,70
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, je Teilnehmerin oder Teil- nehmer, Richtwert: 105 Minuten	43,10	43,10
58	Hirnleistungstraining/Neuropsychologisch orientierte Einzelbehand- lung, Richtwert: 45 Minuten	52,80	52,80
59	Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung bei der Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, einmal je Behandlungsfall, Richtwert: 120 Minuten	152,40	152,40
60	Hirnleistungstraining als Parallelbehandlung bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 45 Minuten	42,30	42,30
61	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung, je Teilnehmerin oder Teilnehmer, Richtwert: 60 Minuten	24,70	24,70
	Bereich Podologie		
62	Podologische Behandlung (klein), Richtwert: 35 Minuten	34,20	34,20
63	Podologische Behandlung (groß), Richtwert: 50 Minuten	49,20	49,20
64	Podologische Befundung, je Behandlung	3,40	3,40
65	Erst- und Eingangsbefundung		
	a) Erstbefundung (klein), Richtwert: 20 Minuten	27,20	27,20
	b) Erstbefundung (groß), einmal je Kalenderjahr, Richtwert: 45 Minuten	54,50	54,50
	c) Eingangsbefundung, einmal je Leistungserbringer, Richtwert: 20 Minuten	21,90	21,90
66	Therapiebericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Person	16,40	16,40
67	Anpassung einer einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspange, z. B. nach Ross Fraser	96,40	96,40
68	Fertigung einer einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspange, z. B. nach Ross Fraser	52,80	52,80
69	Nachregulierung der einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagel- korrekturspange, z. B. nach Ross Fraser	48,30	48,30

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag (in Euro)	
		bis 31.10.2024	ab 01.11.2024
70	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange	92,00	92,00
71	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer einteiligen Kunststoff- oder Metall-Nagelkorrekturspange	52,60	52,60
72	Indikationsspezifische Kontrolle auf Sitz- und Passgenauigkeit	16,80	16,80
73	Behandlungsabschluss ggf. einschließlich der Entfernung der Nagel- korrekturspange	25,20	25,20
	Bereich Ernährungstherapie		
74	Ernährungstherapeutische Anamnese, einmal je Behandlungsfall, Richtwert: 30 Minuten	38,70	38,70
75	Ernährungstherapeutische Anamnese, einmal je Behandlungsfall, Richtwert: 60 Minuten	77,40	77,40
76	Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen, Richtwert: 60 Minuten	63,40	63,40
77	Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei	63,40	63,40
78	Ernährungstherapeutische Intervention als Einzelbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	38,70	38,70
79	Ernährungstherapeutische Intervention als Einzelbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	77,40	77,40
80	Ernährungstherapeutische Intervention im häuslichen oder sozialen Umfeld als Einzelbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	77,40	77,40
81	Ernährungstherapeutische Intervention als Gruppenbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	27,10	27,10
82	Ernährungstherapeutische Intervention als Gruppenbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	54,20	54,20
	Bereich Sonstiges		
83	Ärztlich verordneter Hausbesuch einschließlich der Fahrtkosten, pauschal Werden auf demselben Weg mehrere Patientinnen oder Patienten besucht, sind die Aufwendungen nur anteilig je Patientin oder Patient beihilfefähig.	25,60	25,60
84	Besuch einer Patientin oder eines Patienten oder mehrerer Patientinnen oder Patienten in einer sozialen Einrichtung oder Gemeinschaft, ein- schließlich der Fahrtkosten, je Patientin oder Patient pauschal	16,70	16,70
85	Hausbesuch bei der Beratung im häuslichen und sozialen Umfeld (Mehraufwand) Der Hausbesuch ist nur beihilfefähig, wenn Leistungen nach Nummer 55 Buchstabe a bis c, Nummer 59 oder Nummer 80 ohne ärztlich verordneten Hausbesuch erbracht wurden. Aufwendungen für Leistungen der Nummern 83 und 84 sind daneben nicht beihilfefähig.	25,60	25,60
86	Übermittlungsgebühr für Mitteilung oder Bericht an die verordnende Person	1,40	1,40
87	Versorgungsbezogene Pauschale je Blankoverordnung	91,38	91,38